

► Kfz-Kaskoversicherung

AKB müssen bei der Abtretung geprüft werden

| Die von einem VN an eine Reparaturwerkstatt aus der Kaskoversicherung abgetretenen Ansprüche können von einem Factoringunternehmen, dem die Ansprüche von der Reparaturwerkstatt weiter abgetreten wurden, vor der endgültigen Schadensprüfung des VR nicht geltend machen. |

Dem steht nach Auffassung des OLG Köln (13.3.14, 9 U 149/13, Abruf-Nr. 142008) das Abtretungsverbot in den Allgemeinen Bedingungen für die Kfz-Versicherung (AKB) entgegen. Dort wird regelmäßig vereinbart: „Ihren Anspruch auf Leistung können Sie vor der endgültigen Feststellung ohne unsere ausdrückliche Genehmigung weder abtreten noch verpfänden“. Der VN kann sich der Problematik ggf. dadurch entledigen, dass er der Reparaturwerkstatt Vollmacht zur Beitreibung seines Anspruchs erteilt, die die Erteilung von Untervollmachten erlaubt. Dem dürften die AKB nicht entgegenstehen.

PRAXISHINWEIS | Die Wirksamkeit des Abtretungsverbotes in den AKB ist höchstrichterlich bereits bestätigt (BGH NJW-RR 97, 919) und wird deshalb nicht mit Erfolg in Zweifel gezogen werden können.



IHR PLUS IM NETZ

vk.iww.de

Abruf-Nr. 142008

► Haftpflichtversicherung

Wirksamkeit der Klauseln einer Betriebshaftpflichtversicherung

| Ziff. 1.1 AHB 2008 ist nicht wegen Intransparenz gemäß § 307 Abs. 1 S. 2 BGB unwirksam. Sie ist auch nicht unklar i.S. von § 305c Abs. 2 BGB. |

Diese Klarstellung traf der BGH (26.3.14, IV ZR 422/12, Abruf-Nr. 141227). Anders als der BGH sah es bisher ein Teil des Schrifttums (Lücke in Prölss/Martin, VVG, 28. Aufl. § 100 Rn. 31; HK-VVG/Schimikowski, 2. Aufl. AHB Ziff. 1 Rn. 13). Es handelt sich dabei um die folgende Klausel:



IHR PLUS IM NETZ

vk.iww.de

Abruf-Nr. 141227

■ **Wirksame Klausel zur Definition des Versicherungsfalls**

Versicherungsschutz besteht im Rahmen des versicherten Risikos für den Fall, dass der Versicherungsnehmer wegen eines während der Wirksamkeit der Versicherung eingetretenen Schadenereignisses (Versicherungsfall), das einen Personen-, Sach- oder sich daraus ergebenden Vermögensschaden zur Folge hatte, aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts von einem Dritten auf Schadenersatz in Anspruch genommen wird.

Schadenereignis ist das Ereignis, als dessen Folge die Schädigung des Dritten unmittelbar entstanden ist. Auf den Zeitpunkt der Schadenverursachung, die zum Schadenereignis geführt hat, kommt es nicht an.“

PRAXISHINWEIS | Diese Klausel entspricht Ziffer 1 AHB 2008 der Musterbedingungen des Gesamtverbandes der Deutschen Versicherungswirtschaft. Sie dürfte daher wortgleich in den AHB vieler VR zu finden sein.